

# Das Reformationsmandat von 1528

Abschrift der Zusammenfassung von K. Guggisberg, Bernische Kirchengeschichte, Seite 116 f.

Die im Mandat niedergeschriebenen Beschlüsse lauten in den wesentlichsten Bestimmungen wie folgt:

1. Es wird bezeugt, man habe erkannt, dass die zehn Schlussreden<sup>1</sup> in der göttlichen Schrift begründet sind. Deshalb soll man sie zur Richtschnur nehmen und alle müssen darin der Obrigkeit gleichförmig werden. Die Pfarrer dürfen in keiner Weise gegen sie predigen und lehren, sonst gehen sie ihrer Pfründe verlustig. Damit sind sie ihres Priestergelübdes enthoben und der weltlichen Obrigkeit allein verpflichtet. Sie haben das Volk treu im göttlichen Wort zu unterweisen, damit es nach diesem lebe.
2. Da die vier Bischöfe trotz der Einladung nicht an der Disputation teilgenommen und ihre Schäflein nicht geweidet, sondern geschoren haben, hat Bern ihr beschwerliches Joch abgeworfen. Freilich sind dafür auch noch andere Motive bestimmend gewesen. Das Berner Volk ist nun all ihrer Lasten, Abgaben, Mandate und Vorschriften ledig. Wären die Bischöfe überzeugt gewesen, alle diese Dinge aus Gottes Wort beweisen zu können, dann wären sie gewiss nicht ausgeblieben. Mit dieser handfesten Logik wurden sie ins Unrecht gesetzt, und wieder einmal erwies sich das Sprichwort als wahr, dass die Abwesenden Unrecht haben.
3. Alle Dekane und Kammerer (d. h. Vizedekane und Kassiere) des bernischen Landes werden ihres Eides gegenüber dem Bischof enthoben. Sie haben nur noch der weltlichen Obrigkeit zu schwören. Dekane, die wider das Evangelium sind, sollen durch gottesfürchtige Männer ersetzt werden. Die Dekane haben auf die Pfarrer, ihre Predigt und ihren Lebenswandel acht zu geben und sie, wenn es nötig sein sollte, an den Kapiteln, d. h. den Pfarrversammlungen ihres Bezirks zu ermahnen. Hilft dies nichts, so ist Meldung an den Rat zu erstatten. Untaugliche Pfarrer sind zu entfernen, und zwar hat dazu die weltliche Obrigkeit die Kompetenz.
4. Alle bernischen Untertanen, die fremde Kirchen besuchen müssen, sollen sich nur an die Mandate der Berner Regierung halten. Andererseits ist diese auch bereit, auswärtigen Untertanen, die eine Kirche auf bernischen Boden besuchen, die Freiheit des Glaubens einzuräumen. Keinem darf etwas aufgeladen werden, das er billigerweise nicht zu tragen vermag. Das Mandat versichert, es wolle keine Rechte kränken und allen Orten und Zugewandten die Verträge halten. Der später im Zeitalter des Konfessionalismus so hemmend und belastend wirkende Grundsatz der Einheit von Herrschaft und Religion hat hier, wenigstens theoretisch, eine Grenze gefunden.
5. Die Obrigkeit stellt fest, sie habe auf Grund von Gottes Wort in der Stadt Messe und Bilder abgeschafft, da diese den Menschen vom Schöpfer ablenkten und jene Gottes Ehre abbreche und das ewige Opfer Christi lästere. Aber da die evangelische Erkenntnis noch nicht überall durchgedrungen sei und viele sich vor Neuerungen scheuten, wolle sie nicht hart und übereilt vorgehen, sondern den noch unentschiedenen Gemeinden erlauben, über Abschaffung durch eigene Abstimmung zu befinden. Bei Androhung schwerer Strafe wird aber verboten, einander darob zu schelten.
6. Aus diesen Beschlüssen folgt, dass die Sakramente und Ordnungen der Kirche geändert werden müssen. Die Obrigkeit sichert zu, alles nach göttlichem Willen auszuführen und den Pfarrern schriftlich Bescheid zu geben. Es ist klar, dass man nicht schon eine fertige reformatorische Kirchenordnung bereit hatte, sondern alles Einzelne erst erdauern musste.
7. Es wird untersagt, die Leistungen, die mit der Messe, den Jahrzeiten und andern Stiftungen verbunden sind, eigenmächtig abzuschaffen. Zins, Zehnten und Renten aus kirchlichen Stiftungen müssen wie bisher bezahlt werden, damit alle, die in Klöstern und Kirchen verpfändet sind, lebenslänglich ihr Auskommen haben. Nach ihrem Tode oder nach ihrer Abfindung wird die Obrigkeit anordnen, was sie vor Gott und weltlichem Recht verantworten kann. Jedenfalls werde sie dieses Gut nicht zu ihrem Nutzen einziehen. Vergabungen, deren Stifter noch leben, gehen auf ihr Begehren hin an diese zurück, alle andern bleiben weiter bestehen. Ebenso dürfen Kaplaneien und Pfründen, die von Einzelnen oder Gesellschaften gestiftet worden sind, zurückgezogen werden, sofern es sich nicht um Pfarreien handelt. Gehört eine Pfarrei zu einem Kloster, so sind ihr die Pfrundgüter zu übertragen.
8. Was Bruderschaften und Jahrzeiten betrifft, so haben die Brüder die Rechnung der Obrigkeit vorzuweisen. Die festgesetzten Gaben sind weiterhin zu entrichten, jedoch nur zu Gunsten der Armen, worüber die einzelnen Abmachungen mit den Brüdern getroffen werden sollen.
9. Messgewänder und Kirchenzierden, Kleider und Kelche bleiben vorderhand an ihrem Ort. Gesellschaften und Private, die eigene Kapellen und Altäre besitzen, dürfen über die von ihnen selbst gestifteten Kirchenzierden und liturgischen Gewänder frei verfügen. Strittige Fälle sind dem Rate vorzulegen.
10. Gott hat die Ehe niemandem, auch nicht den Geistlichen, vorenthalten. Da auch sie heiraten dürfen, ist ihnen die Hurerei bei Verlust ihrer Pfründen verboten. Verheiratete Prädikanten, die nicht ein ehrbares Leben führen, sind zu bestrafen. Wer sich verhehlicht, darf beim Kirchgang nicht «üppige gfräss oder tänz» anrichten, eine Forderung, die später mehrmals wiederholt und präzisiert werden musste.
11. Das Verbot von Speisen, das Fasten, ist bloß menschliche Satzung. Daher überlässt es die Obrigkeit dem Gutfinden eines jeden, zu fasten oder Fleisch zu essen. Nur soll dabei dem Andersdenkenden kein Ärgernis gegeben werden. Besonders in den Wirtshäusern ist das Fleischessen an den sogenannten verbotenen Tagen zu

---

<sup>1</sup> Schlussreden der Berner-Disputation von 1528.

meiden, und die Wirte dürfen niemanden dazu nötigen. Wie früher die Übertretung des Fastengebots mit zehn Pfund Buße bestraft wurde, so wird jetzt die Obrigkeit jeden mit der gleichen Summe belangen, der sich überfüllt oder betrinkt, oder der nach neun Uhr einen Schlaftrunk zu sich nimmt.

12. Mönche und Nonnen dürfen ihr Leben im Kloster beschließen, Novizen aber nicht mehr aufgenommen werden. Klosterinsassen, die sich verheiraten, können ihr eingebrachtes Gut mitnehmen, sie erhalten bei unzureichenden privaten Mitteln sogar einen Zuschuss aus der Klosterkasse. Wer aus dem Kloster austritt, hat sein Ordensgewand mit einer ehrbaren zivilen Kleidung zu vertauschen.

13. Die Obrigkeit verspricht, in Bezug auf die Chorherren und Kapläne nach Billigkeit zu verfahren. Die Pfarrer haben bei Verlust ihrer Pfründe, falls sie lässig sein sollten, statt der Messe jeweils am Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag Gottes Wort zu verkündigen.

14. Zum Schluss anbietet sich der Rat, sogleich Verbesserungen vorzunehmen, wenn er mit Gottes Wort anders berichtet oder eines Irrtums überwiesen werden sollte.